

Satzung

für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgersaals der Gemeinde Windberg (Gebührensatzung)

vom 25.11.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz sowie Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Windberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihres Bürgersaals im Gebäude „Pfarrplatz 2“ Nutzungsgebühren. Die Nutzungsgebühr versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt bei Veranstaltungen mit Ausschank (inkl. Geschirr und Küche) je Veranstaltungstag:

- | | |
|--|----------|
| a. für Windberger Bürger, Vereine und Organisationen | 150,00 € |
| b. für auswärtige Vereine und Organisationen oder Zusammenschlüsse Privater: | 350,00 € |

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt bei Veranstaltungen ohne Ausschank (Geschirr und Küche nicht inbegriffen) je Veranstaltungstag:

- | | |
|--|----------|
| a. für Windberger Bürger, Vereine und Organisationen | 100,00 € |
| b. für auswärtige Vereine und Organisationen oder Zusammenschlüsse Privater: | 300,00 € |

(3) Die Ausgabe von Geschirr, Besteck, Gläser und Tischdecken ist mit Ausgabe / Rückgabe-Beleg möglich. Bei Schäden bzw. Verlust müssen die Teile durch den Nutzer ersetzt werden. Reinigung der Geschirr-, Besteck- und Gläser-Teile wird vorausgesetzt.

(4) Bei einer gemeinnützigen Dauernutzung (wöchentlich, monatlich) beträgt die Nutzungsgebühr 100,00 € jährlich.

§ 3 Reinigungsleistungen

(1) Der Bürgersaal ist nach der Nutzung besenrein zu kehren. Die Grundreinigung ist im zu entrichtenden Preis enthalten und wird von der Gemeinde durchgeführt. Zur Beseitigung besonders schwerer Verunreinigungen werden hierfür folgende Kosten erhoben.

(2) Die Arbeitsstunde je Reinigungskraft wird von der Gemeindeverwaltung nach den jeweils gültigen Abrechnungssätzen erhoben.

- (3) Die Kosten werden für die tatsächliche Dauer der Reinigungsleistung verlangt. Es wird nach ganzen Stunden abgerechnet, dabei werden angefangene Stunden aufgerundet.
- (4) Bei besonders hartnäckigen Verschmutzungen wird das Reinigungsmittel zum Selbstkostenpreis verrechnet.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer als Nutzer im Antragsformular genannt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr entsteht mit der Unterschrift des Nutzers auf dem Antragsformular und der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die Kostenpflicht für die Bauhofleistungen, Reinigungsleistungen und Verwaltungsgebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistungen.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden nach Abschluss der Nutzung abgerechnet.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 Pflichten des Nutzers

Die Nutzer sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Kautions

Die Gemeinde kann im Einzelfall eine Kautions für die Benutzung des Bürgersaals verlangen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hunderdorf, den 25.11.2022

GEMEINDE WINDBERG



Haimerl

Erster Bürgermeister

